

nen Anwendung, die vor Inkrafttreten des StGB bzw. EGStGB/StPO eingewiesen wurden. Das Verfahren zur Überprüfung der Fortdauer und bei Anträgen auf Aufhebung der Einweisung sowie bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen regelt sich bei Personen, die auf der Grundlage von inzwischen aufgehobenen Rechtsvorschriften gerichtlich in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen wurden, entsprechend § 3 Abs. 2 EGStGB/StPO nach den §§ 13 bis 15 des genannten Gesetzes.

3. Die Polizeiaufsicht (Abs. 3) gemäß § 38 StGB (alt) ist inhaltlich nicht identisch mit der Anordnung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei gemäß § 48 StGB. Dieser

Paragraph enthält Maßnahmen, die in den §§ 38, 39 StGB (alt) nicht vorgesehen waren (z. B. bestimmte Meldepflichten, Erlaubnisentzug). Gemäß § 3 Abs. 3 EGStGB/StPO muß deshalb die vor Inkrafttreten des StGB gerichtlich angeordnete Polizeiaufsicht entsprechend den Bestimmungen der §§ 38, 39 StGB (alt) fortgeführt und beendet werden. Als Höchstdauer sind in Abweichung von der Regelung des StGB (alt) zwei Jahre vorgesehen. Die Berechnung der Zeitdauer erfolgt ab Entlassung aus dem Strafvollzug (§ 38 Abs. 3 StGB-alt). Erfolgt die Entlassung des Verurteilten auf Grund einer Amnestie oder eines Gnadenerweises, die sich auch auf Zusatzstrafen und Nebenfolgen erstrecken, so wird die Polizeiaufsicht nicht mehr durchgeführt.

§ 4

Änderung der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961

(1) Die §§ 1, 3 Abs. 2 und § 4 der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II Nr. 55 S. 343) werden mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches aufgehoben.

(2) Die Dauer einer rechtskräftig gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung angeordneten Arbeiterziehung beträgt höchstens zwei Jahre ab Inkrafttreten des Strafgesetzbuches. Für die Beendigung gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 6 StGB in Verbindung mit § 352 StPO.

1. Nach § 3 Abs. 1 der VO über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. 8. 1961 (GBl. II 1961 Nr. 55 S. 343 i. d. F. des EGStGB/StPO) kann auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht einer Person die Beschränkung ihres Aufenthalts durch Urteil des Kreisgerichts auferlegt werden, wenn durch ihr Verhalten der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren entstehen oder die

öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist.

2. Andere Anwendungsfälle der oben bezeichneten VO sind durch § 4 EGStGB/StPO aufgehoben worden.

3. Absatz 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.